VERORDNUNG (EG) Nr. 2733/2000 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Prämienregelung im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe,

(1) In Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2000 [4], und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 [6], ist die Zahlung der Vorschüsse geregelt. Angesichts der schwierigen Lage auf dem Rindfleischmarkt auf Grund der stark sinkenden Nachfrage, die auf die Verunsicherung der Verbraucher wegen der steigenden Anzahl von BSE-Fällen zurückzuführen ist, sollte eine Erhöhung des Vorschusses auf die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie, die Schlachtprämie und die Ergänzungsprämien genehmigt werden.

(2) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unmittelbar in Kraft treten.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das Kalenderjahr 2000 kann jedoch auf die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie und die Schlachtprämie sowie auf die Ergänzungsprämien ein Vorschuss in Höhe von 80 % des Betrags dieser Prämien gezahlt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.
[3] ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.
[4] ABl. L 228 vom 8.9.2000, S. 25.
[5] ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 20.
[6] ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.